

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 20 (1925)
Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen

Rechtsfragen in Heimatschutzdingen.

Wegen des Steinerbaues und der Fernleitung der NOK durch das Baselland sind Rechtsfragen aufgeworfen worden, welche für den Heimatschutz von grosser Bedeutung sind und deshalb an Hand von zwei Gutachten des Herrn Dr. Jacob Wackernagel, Professors an der Universität Basel, hier kurz auseinandergesetzt werden sollen.

Beim Steinerbau handelt es sich darum, ob dem Nachbarkanton Baselland ein Einspracherecht gegen die Baubewilligung durch die Solothurner Behörde zusteht. Der Grund und Boden auf dem gebaut werden soll, gehört zu Solothurn, allein die Wirkung des Baues auf die Heimat geht hauptsächlich ins Gebiet des Kantons Baselland (Arlesheim). Dieses Uebergreifen wird nun als Verletzung der kantonalen Souveränität bezeichnet, als *Zwiderhandeln* gegen völkerrechtliches oder interkantonaies Nachbarrecht, welches vorschreibt, dass jeder Staat bei Ausübung seiner Hoheitsrechte sich übermässiger Einwirkungen auf das Gebiet des andern zu enthalten habe. Ob das der Fall ist, hat das Bundesgericht als Staatsgerichtshof zu entscheiden als einen Fall des Grenzstreites zwischen zwei Kantonen gemäss Artikel 175, Ziffer 2 des Bundesrechtspflegegesetzes. Ein ähnlicher Fall lag dem Bundesgericht vor, als der Kanton Solothurn gegen den Kanton Aargau klagte, weil dieser zwar auf seinem Gebiete, aber angeblich mit Wirkungen in das Solothurner Gebiet den Schiessplatz im Schachen anlegte. (Amtl. Sammlung, Bd. 41, 1. Teil, S. 136 ff.) Das Bundesgericht wird in einem solchen Streite die Interessen beider Kantone, sowohl diejenigen an der Durchführung des beanstandeten Werkes wie die Gefährdung gegen einander abwägen, was nicht immer sehr leicht sein wird. Die Hauptsache für uns ist aber die, dass ein rechtlicher Weg gegeben ist und dass das Bundesgericht die Entscheidung überhaupt an die Hand nimmt. Es darf auch noch darauf hingewiesen werden, dass die Beschränkung der Ausnützung des Grundeigentums aus öffentlichen Rücksichten im Zivilgesetzbuch als eidgenössisches Recht anerkannt und dass als solche Rücksicht die Schutzwürdigkeit des Heimatbildes in Art. 702 aufgezählt ist.

Für die Fernleitung der N. O. K. lautet die Rechtsfrage, welche auch für den Heimatschutz von Tragweite ist, dahin, kann das vom Bundesrat für diese Fernleitung erteilte Expropriationsrecht angefochten werden oder nicht. Es läge auch hier ein staatsrechtlicher Streit vor, indem ein Kanton die Zuständigkeit einer Bundesbehörde, hier des Bundesrates, zu einer Verfügung, welche in die kantonale Hoheit eingreift, bestreitet. Diese Bestreitung kann sich nun aber lediglich darauf stützen, dass das Unternehmen, welchem der Bundesrat das Enteignungsrecht zugestehen will, nicht allgemeine Wohlfahrtszwecke, sondern lediglich fiskalische erfüllt, d. h. vornehmlich dazu bestimmt ist, die Einnahmen zu vermehren. Dass diese Einnahmenvermehrung nun auch mittelbar der schweizerischen Volkswirtschaft zugute komme, indem dann der inländische Strom billiger abgegeben werden könne, genüge nicht, führt das Gutachten aus, weil sonst für jeden Ausbau eines Unternehmens, z. B. die Einrichtung von Verkaufsmagazinen und ähnliches, «das öffentliche Interesse» in Anspruch genommen werden könnte. Die Schwierigkeit liegt natürlich in der Abgrenzung.

Dies sind in kurzer Zusammenfassung die Erwägungen beider Gutachten, die aber ihren Hauptwert nun gerade auch durch ihren ganzen Aufbau und die Begründung im einzelnen erhalten, was wiederzugeben uns leider unsere Platznot nicht gestattet.

Wie wir hören, steht Herr Prof. Fleiner, welcher vom Kanton Baselland um ein Gutachten angegangen worden ist, auf demselben Boden.

Hoffen wir, dass die Regierung des Kantons Baselland es nicht unterlasse, sowohl gegen den Steinerbau als die Fernleitung der N. O. K., die ihr zustehenden Rechte zu verteidigen, da die eigentliche Grundlage unserer Volksgemeinschaft, nämlich die Heimat, auf dem Spiele steht. Gd. Bn.

Die Hochspannungsleitung durch den Kanton Baselland, von den N. O. K. für den Elektrizitätsexport projektiert, ist nun bekanntlich durch den Bundesrat genehmigt worden. Schwerwiegende Gründe wirtschaftlicher Natur und nicht weniger *schwere Bedenken für das Landschaftsbild* hatten von Anfang an Bevölkerung und Behörden des Halbkantons zu einmütigem Protest veranlasst. Eine neue Planaufgabe der N. O. K. hatte den Aussetzungen wenig Rechnung getragen. Man wird 35 Meter breite Waldschneisen, auf

Kilometer hin umgehauene Obstbäume, Riesenmasten mit einem breiten Durchlaufgebiet zu erwarten haben, eine bis jetzt einzig dastehende landschaftliche Schädigung eines Kantons. Dass unsere Sektion Basel und besonders die Gruppe Baselland das Mögliche getan haben, um dem Unheil zu wehren, mögen folgende Zeilen dartun.

Die Öffentlichkeit erhielt anfangs April Kenntnis von der geplanten Durchleitung der N. O. K.-Unternehmung durch den Kanton Baselland nach dem Elsass. Die Gruppe Baselland der Sektion Basel wurde sofort bei den Behörden mündlich und schriftlich vorstellig und wies auf die *schweren landschaftlichen Schädigungen* der beabsichtigten elektrischen Durchleitung hin. In einer schriftlichen Eingabe an den Regierungsrat des Kantons Baselland wurden alle Punkte, die mit dieser Sache im Zusammenhange stehen, erörtert. Zugleich beschloss, in einer Sitzung vom 15. April, der Vorstand der Sektion Basel, es sei eine direkte Eingabe an das schweiz. Eisenbahndepartement zu richten, die in ähnlicher Weise gegen das Unternehmen Stellung nahm. Eine weitere Eingabe, die speziell Einzelheiten der beabsichtigten Traceleitung zum Gegenstande hatte, richtete die Gruppe Baselland am 1. Oktober an den Regierungsrat von Baselland. Der letztere hat mehrfach die kräftige Unterstützung der insbesondere vom Heimatschutz ins Feld geführten Argumente bei den Bundesbehörden versprochen.

Schutz des Stadtbildes in Zürich. Die wichtigsten Vorschriften, welche die, ohne Diskussion genehmigte, gemeinsame Vorlage des Stadtrates und der Kommission des Grossen Stadtrates zum Schutze des Stadt- und Landschaftsbildes enthält, sind:

Art. 2. Hoch- und Tiefbauten (Neu- oder Umbauten, Einfriedungen, Stützmauern, Uferbauten, Brunnenanlagen usw.) sowie Masten und Antennenanlagen, die eine Verunstaltung des Stadt- oder Landschaftsbildes zur Folge hätten sind untersagt. — Art. 3. Am Aeussern von Bauwerken, denen für sich oder im Zusammenhang mit ihrer Umgebung eine geschichtliche oder ästhetische Bedeutung zukommt, dürfen keine baulichen Aenderungen vorgenommen oder andere Massnahmen getroffen werden, deren Ausführung die Eigenart oder Wirkung der Bauten beeinträchtigen würde. — Art. 4. Ankündigungen aller Art (Geschäfts- und Reklameschilder, Aufschriften, Abbildungen, Plakate, Transparente Lichtreklamen, Laternen, Schau-

kästen, wechselnde und dauernde Reklamebilder von Kinotheatern usw.) auf öffentlichem und privatem Grunde müssen an sich und im Zusammenhang mit der Umgebung oder mit dem Gebäude, an dem sie angebracht sind, nach Farbe, Form und Umfang eine ästhetisch befriedigende Wirkung haben. — Art. 5. Für die Benützung von Brandmauern zu Reklamezwecken ist eine besondere Bewilligung einzuholen. — Art. 6. Lichtreklamen bedürfen einer behördlichen Bewilligung. Das Werfen von Lichtbildern auf den öffentlichen Grund sowie das Anbringen von Ankündigungen jeder Art auf der Strassenoberfläche ist verboten. Die Bekanntgabe der amtlichen Wahl- und Abstimmungsergebnisse mittels Projektionsapparaten ohne Verbindung mit Reklameanzeigen oder -bildern bedarf keiner Bewilligung.

Quaifrage und Uferschutz. Einen Beitrag zu dem aktuellen Thema finden wir im *Zürcher Waisenhaus-Neujahrsblatt für 1925*: „Der Heimatschutz im Kanton Zürich“ von Dr. Carl Escher.¹⁾ Er lautet:

„Ein besonderes Problem des Landschaftschutzes, mit welchem sich die Zürcher Heimatschutz-Vereinigung und die staatliche Heimatschutzkommission wiederholt beschäftigt, ist das der See- und Flussufergestaltung sowie der Erhaltung und Neuschaffung eines Seeuferweges. Dieses Problem wurde hervorgerufen durch die Feststellung, dass die heutige Uferbebauung und Bepflanzung insbesondere am unteren Teil des Zürichsees eine unschöne sei, dass die natürlichen Seeufer fast ganz verschwunden und durch Mauern aller Art ersetzt seien, welche die Landschaft verunstalten, und endlich, dass der Zugang zum See an den meisten Orten dem Publikum durch Privatbauten verunmöglicht sei. Schon im Jahre 1912 richtete daher die Kommission ein Gesuch an die Baudirektion zuhnden des Stadtrates von Zürich, er möchte im Interesse eines durchgängig guten Ortschaftsbildes in die Wettbewerbsbedingungen zur Erlangung von Ideen zu einem Bebauungsplan für Gross-Zürich eine Bestimmung aufnehmen, wonach das Studium der Ufergestaltung am See zur besonderen Pflicht gemacht und den Bewerbern aufgegeben werde, Skizzen für die Gestaltung der beidseitigen neuen Quais und für die Anpassung oder Umgestaltung der schon bestehenden Quais vom Tiefenbrunnen bis Wollishofen sowie Detailpläne für die Bepflanzung

¹⁾ Diese, für die Geschichte des Heimatschutzes bedeutsame, Schrift erschien im Kommissionsverlag von Beer & Co., Zürich.

der gesamten Quaianlagen einzureichen.¹⁾ Im Jahre 1915 setzte sich die Kommission die Aufgabe, die gesetzlichen Grundlagen für eine Beeinflussung der Seeufergestaltung zu prüfen, die bestehenden Servituten und den unentgeltlichen Rückfall von Landanlagen an den Staat festzustellen, Sachverständigengutachten über den Einfluss der Ufergestaltung auf die Fischerei und über die Möglichkeit der Erstellung von Landanlagen einzuholen und den jetzigen Uferbestand nach den verschiedenen Ufertypen: Naturufer, Schilfbeständen, Mauern, Architekturen, Ablagerungsplätzen, Schwemm- und Waschländen, Landungsstegen, Badanstalten und Bootshäusern darzustellen und dann auf Grund dieser Feststellungen Prinzipien für die Um- und Ausgestaltung und Neuschaffung der Seeufer aufzustellen. In der Folge ergab sich jedoch bei der Bearbeitung des gesammelten Materials die *Unmöglichkeit, über die Uferbebauung generelle Vorschriften ästhetischer Natur aufzustellen, da solche Vorschriften doch nur der Ausdruck temporärer Anschauungen und subjektiver Ansichten sein könnten, und solche Anschauungen und Ansichten überdies ziemlich rasch zu wechseln pflegen.*²⁾ Die Kommission beschränkte sich daher darauf, die rechtlichen Grundlagen für die Ermöglichung einer schönen Gestaltung der Seeufer zu prüfen und eventuell bezügliche Postulate für das in Ausarbeitung begriffene neue Baugesetz zu formulieren.»

Strasse von Gandria. In Lugano erscheint aus der Feder von Prof. C. Anastasi eine Broschüre, die zusammenfassend alle bisherigen Schritte in der Frage einer „Strasse von Gandria“ darlegt. In dem reichen Material sind von besonderem Interesse die Mitteilungen über die bisherige Haltung der in der Sache massgebenden Behörden. Die Regierung des Kantons Tessin hat eine merkwürdige Schwenkung durchgemacht. Denn einerseits war sie es, die 1920 im Gegensatz zu einem Projekt aus der Vorkriegszeit den Plan einer Strasse in der Höhe, mit Schonung von Gandria, ausarbeiten liess. Es kam dazwischen der glückliche Umstand, dass für Lugano und den tessinischen Staat eine bedeutende Erbschaft Steger fällig wurde. Im Grossen Rat wurde schon eine Motion an die Regierung gewiesen, nach der der Kanton den ihm zu fallenden Erbanteil, aufgerundet auf ge-

¹⁾ Ein wichtiger Wettbewerb „Seeufer-Ausgestaltung für die Stadt Zürich und ihre Vororte“ wurde soeben ausgeschrieben.

²⁾ Von uns gesperrt.

nau eine halbe Million, für die geplante Strasse zu reservieren hätte; im Stadtrat von Lugano wurde einem ähnlichen Vorgehen das Wort geredet. In der Wahl des Strassenzuges machte nun aber plötzlich wie die Broschüre Anastasi mitteilt, die kantonale «Bürokratie» ihren Einfluss für das Projekt am See gegenüber dem Tracé in der Höhe geltend. Auf diesem Standpunkt begannen die Verhandlungen mit dem Bundesrat. Am 21. April 1924 ging das Subventionsgesuch nach Bern, wobei die Regierung zwar ein «unteres» und ein «oberes» Projekt einreichte, dabei aber sich für das untere Projekt aussprach.

Die Eidgenossenschaft ist zu einer Subventionierung eines der Projekte, wie Anastasi zutreffend bemerkt, nicht bestimmt verpflichtet. Der Bundesrat hat eine Subvention im Jahre 1907 direkt abgelehnt. Dabei aber hatte freilich das Strassenprojekt damals mehr lokale Bedeutung für Lugano und Umgebung, während der mächtige Aufschwung des Automobilverkehrs dem Strassenzug jetzt eine gewisse internationale Bedeutung verleihen würde. Eine bestimmte Subventionszusage bot die Antwort des eidgenössischen Departements des Innern vom 5. Juni 1924 noch nicht. Ausdrücklich aber erklärte sie, dass das Departement überhaupt keine Subvention vorschlagen werde, soweit man nicht der aus der gesamten Schweiz sich erhebenden Forderung nach Erhaltung der Uferpartie von Gandria Rechnung trage. Die Antwort spricht dem oberen Projekt offen das Wort. Sie erklärt direkt, bei näherem Studium der technischen Einzelheiten werde sich das obere Projekt vielleicht nicht einmal teurer, sondern sogar *billiger* herausstellen als eine Strasse am See. Ein Haupteinwand gegen das obere Tracé würde hiermit wegfallen. Das Departement trägt bereits auch den Bestrebungen Rechnung, die dahin gehen, die gefährdete Partie am See im Sinne eines *vor-alpinen Nationalparkes* anzukaufen und gegen jede Aenderung zu schützen. Die Tessiner Regierung in ihrer Gegenantwort vom 4. Juli hielt nochmals an ihrem Standpunkte fest, betonte aber auch die Schwierigkeit, bei einem Bau in der Höhe den Aushub rationell wegzuschaffen, der nicht einfach über den Hang hinabgeschüttet werden dürfe, wie etwa unten an dem bequem zur Hand liegenden S e. Die weitere Prüfung der Frage ist im Gange. Basler Nachrichten.

Das Siechenhaus in Burgdorf.

Im Sommerhaustälchen, etwas ausserhalb Burgdorf, besitzt die Stadt in *Siechenhaus* und Siechen- oder Bartholomäuskapelle eine Anlage mittelalterlicher Barmherzigkeit, wie sie in dieser Vollständigkeit und Einheitlichkeit in der Schweiz nirgends mehr vorhanden ist (Abb. 13 u. 14). Da sich das Siechenhaus seit 1854 in Privatbesitz befand und baufällig geworden ist, bestand die Gefahr der Entfernung. Die hiesige Sektion des Heimatschutzes legte sich ins Mittel, und ihrem initiativen Vorgehen ist es zu verdanken, dass am 29. Dezember 1924 die

Bürgergemeindeversammlung Burgdorf die Erwerbung des Siechenhauses um 6500 Fr., zwecks Erhaltung des alten Baudenkmals, beschloss. Gestützt auf das Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunсталtertümer und Urkunden haben Staat Bern und Bund je 1200 Fr. zu den notwendigsten Instandstellungsarbeiten zur Verfügung gestellt. Heimatschutz und Private haben weitere 1600 Fr. zusammengelegt. Dazu kommt ein Fonds von 1500 Fr., den auch der Einwohnergemeinderat



Abb. 13. Das Siechenhaus in Burgdorf, dessen Erhaltung nunmehr gesichert ist. — Fig. 13. Ancienne léproserie à Berthoud, dont la conservation est désormais assurée.

Burgdorf schaffen half, um der Bürgergemeinde, gemäss dem Beschluss des bernischen Regierungsrates vom 27. November 1924, den jährlichen Unterhalt des Dachstuhls bis vorläufig 1950 zu ermöglichen. Die Erhaltung der ganzen Siechenhausanlage ist auch vom landschaftlichen Standpunkt aus sehr zu begrüessen.

Neue Zürcher Zeitung.

Naturschutz im Urnerland. Erfreuliche Kunde kommt aus dem Tellenland, denn auch hier ist

der Natur- und Heimatschutzgedanke zu neuem Leben erwacht und es bestehen alle guten Aussichten, dass er reich und schön blühen wird.

Es hatte allerdings nach dem Hinschied des 1. Präsidenten der Naturschutzkommission, Prof. P. Morand Meyer, den Anschein, als ob die Bestrebungen, merkwürdige Naturdenkmäler, die gefährdete Tier- und Pflanzenwelt vor dem Untergang zu bewahren, ganz in Vergessenheit geraten wären. Nun nimmt der neue Präsident der Naturschutz-Kommission, Kant.-Forstadjunkt *Oechslin*, erfreulicherweise die Tätigkeit seines Vorgängers mit aller Energie auf und es ist sicher, dass



Abb. 14. Siechenkapelle und Siechenhaus in Burgdorf; ein seltenes mittelalterliches Baudenkmal und in hohem Masse erhaltenswert. — Fig. 14. L'ancienne léproserie et sa chapelle à Berthoud. Curieuses constructions datant du moyen âge et qui méritent d'être conservées.

sie nicht ohne Erfolg bleiben wird und die Heimatschutzfreunde in der ganzen Schweiz die Bestrebungen mit Freude anerkennen werden. Das sonst so urwüchsige Urnerland hat sowieso in den letzten Jahren genug unter den modernen Einflüssen leiden müssen und gar manches Stück heimatlicher Schönheit und charakteristischer Eigenart eingebüsst. Wie viele wissen es auch heute noch nicht: mit dem Verschwinden von Naturschönheiten geht eben auch immer ein Stück unserer Heimat verloren, und es ist wahrlich an der Zeit, dass sich wieder Einflüsse geltend machen, diese Naturdenkmäler aller Art zu erhalten und womöglich sinngemäss auszubauen. Die bestehende und sehr eifrig tätige Kommission hat bereits der dem Schweizerischen Bund für Naturschutz gehörenden Urwaldreservation im Gitschental besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es wurden sodann auch Schritte eingeleitet, um den mit der Bürgergemeinde Altdorf auf 60 Jahre abgeschlossenen Vertrag in einen dauernden umzuwandeln, damit ein für allemal diese Rechte gewahrt bleiben. In dieser Waldreservation ist nun freilich auch den Wald- und Wildfrevlern ein willkommenes Arbeitsfeld entstanden und die Kommission musste denn auch für die notwendige Ueberwachung dieses Gebietes eintreten. Der Präsident des ernerischen Jägervereins hat daher der Kommission alle Unterstützung zugesagt. Immer wieder gehen sodann Klagen darüber ein, dass das Pflanzenschutzgesetz aus dem Jahre 1908 viel zu wenig respektiert wird. So wird z. B. das Edelweiss korbweise gepflückt und auf den Markt gebracht. Etwa 40 andere Pflanzensorten sind zudem fast zu Seltenheiten geworden, wozu allerdings auch die Reusskorrektion, die viel sumpfigen Boden entzogen hat, beitrug. Als ein Erfolg kann sodann gebucht werden, dass sich der Gemeinderat von Silenen, dank der mehrmaligen Einsprache der Heimatschutzkommission bereit erklärt hat, die grosse Buche im Leidtal in Silenen, einen der grössten Bäume in der Innerschweiz, nicht zu fällen. Reiche Arbeitsobjekte hat die Kommission auch in anderen Gebieten: es handelt sich um die Erhaltung von erratischen Blöcken, um «Findlinge», die zu Baumaterial verwendet werden sollen. Für den Sommer ist eine grössere Aktion geplant, die den Natur- und Heimatschutzgedanken im Urnerland in weiteste Volkskreise tragen soll.

Karl Erny.

Wirksame Propaganda auf dem Lande.

Der Vorstand der Sektion Schaffhausen hat, laut Jahresbericht 1923/24, auch für letztes Jahr eine Rundreise durch den Kanton in Aussicht genommen, um mit den Gemeindebehörden in Fühlung zu kommen, und um sich ein Bild zu machen von der Zahl und dem Werte der für den Schutz in Betracht kommenden Objekte. Er verspricht sich von dieser Rundreise eine Stärkung unseres Ansehens und unserer Sache auf dem Lande, wo wir immer noch viel zu wenig Mitglieder haben... „Die Herren Gestrengen auf dem Lande scheinen zum Teil die Einmischung des Heimatschutzes in ihre Angelegenheiten als Anmassung aufzufassen. Wo aber immer ein Anfang gemacht werden konnte, und wo der Kontakt zwischen Behörden und Heimatschutz hergestellt ist, werden wir gerne aufgerufen. Unsere Fachmänner, die Herren Architekten Stamm, Vogler und Werner haben allezeit unsern Aufforderungen Folge geleistet und haben sich an Ort und Stelle begeben, wenn es hiess ein gutes Bauwerk zu erhalten. Es sei ihnen an dieser Stelle für ihre Tätigkeit, die ihnen keinen finanziellen Gewinn bringt, sondern nur Kosten und Zeitversäumnis verursacht, aufrichtig gedankt.“

Schutz den alten Originaltrachten. Unsere Innerrhoder Freunde erliessen schon vorletzten Jahres an der Fastnacht einen Aufruf an Eltern und Vormünder, indem sie gegen den Missbrauch von Stücken der alten Appenzeller Tracht zu Maskeraden auftraten. «Die Appenzeller Tracht hat einen hohen kulturellen Wert, ist etwas Ernstes und Feierliches und soll nicht zur Fastnachtsbelustigung auf der Strasse benützt werden und so zum Narrenkleid herabsinken» sagt die Mahnung wörtlich.

Luzerner Bilder. Seinen früheren Ansichtskartenserien vom Tessin, von Basel, Zürich, Chur etc. hat der Verlag *Wehrli A.-G.* in Kilchberg nun eine Sammlung von 96 Luzerner Bildern in 8 Serien folgen lassen. Diese Ansichtskarten sind nicht zu verwechseln mit den üblichen Drucken; es handelt sich vielmehr durchwegs um Originalbilder nach künstlerischen Aufnahmen von *Dr. phil. Th. Pestalozzi* in Schaffhausen, einer Persönlichkeit, bei welcher die Beherrschung der photographischen Technik mit historischer und kunstgeschichtlicher Bildung und feinstem ästhetischem Empfinden in seltener Weise vereinigt sind. Neben den

schönen kirchlichen Bauten Luzerns (Hofkirche, Franziskanerkirche, Kapuzinerkloster etc.) die, u. a. auch mit ausgezeichneten Innenaufnahmen, reichlich vertreten sind, finden wir Ansichten von guten Strassenaspekten, architektonisch wertvollen Bürgerhäusern und alten Landsitzen mit ihren verschwiegenen Gärten (Steinhof, Himmelrich, Guggi u. a.), und auch Ausblicke in die herrliche Landschaft fehlen nicht. Manches von diesen Bildern ist vielleicht sogar für den neu, der Luzern und seine Umgebung zu kennen vermeinte. Hervorzuheben ist namentlich auch, wie Dr. Pestalozzi es verstanden hat, durch die sorgfältige Auswahl von Tageszeit und Witterung vielfach ganz besonders feine Licht- und Schattenwirkungen zu erzielen. Kurze, erklärende Bemerkungen auf der Rückseite der Karten über den Schöpfer des dargestellten Objektes und dessen Geschichte erhöhen den kulturhistorischen Wert der Sammlung. Das ganze ist Heimatschutzarbeit im besten Sinne, die wir der Beachtung unserer Mitglieder angelegentlich empfehlen.

Dr. K. G.

Högg. Aus den Verhandlungen des Gemeinderates. Ein Baugesuch betreffend Erstellung eines Gartenhäuschens in der Umgebung der Kirche wird wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gestützt auf die Vorschriften der Heimatschutzverordnung abgewiesen.

Zürcher Volkszeitung.

Vereinsnachrichten

† Oberförster Frankenhauser in Teufen.

Am 28. Januar ist unter tragischen Umständen ein Mann aus dem Leben geschieden, der es wohl verdient, dass auch in der Heimatschutzzeitschrift ehrend seiner gedacht wird. Seit der Gründung der appenzellischen Sektion finden wir ihn unter den Mitgliedern des Vorstandes. In dieser Eigenschaft hat er an allen Fragen nicht nur das regste Interesse gezeigt, sondern durch seine gut fundierte Bildung, die Klarheit seines Urteils und seines sicheren Gefühls für alles Schöne sehr häufig die Entschlüsse des Vorstandes bestimmend beeinflusst. Seine Handlungen waren der Ausfluss einer tiefen Liebe zur Natur, die ihm schon durch seinen Beruf vertraut war. Die appenzellische Sektion steht trauernd an der Bahre dieses lieben, gütigen und vornehm-

men Menschen, den ein hartes Schicksal in der Vollkraft seiner Jahre aus ihren Reihen riss.

Trachten- und Volksliedertag in Bern.

Gemäss Beschluss der Freiburger Tagung vom 1. Februar 1925 ist unsere Kommission für das Trachten- und Volksliedwesen mit dem Organisationskomitee der Schweizerischen Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau in Verbindung getreten. Es wird geplant am 12./13. September in Bern einen schweizerischen Trachten- und Volksliedertag zu veranstalten, dessen Organisation unsere Kommission im Verein mit dem genannten Komitee übernehmen würde.

Es hätte dieser Tag für uns den Vorteil, sämtliche bestehenden Gruppen aller Landesteile der Schweiz einander näher zu bringen. Natürlich dürften nur Gruppen mit historisch treuen Trachten oder an die Tradition anknüpfend, sowohl Damen und Herren allein oder gemischt, sich daran beteiligen. Die Gruppen sollten, wenn immer möglich, ein oder zwei Volkslieder ihres Kantons vortragen, immerhin können auch Reigen und Tänze an deren Stelle treten. Die Urner dürften beispielsweise ihre «Schlottertä» und die Unterwaldner ihre «historischen Tänze» bringen, gerade wie die Gruppen aus dem Wallis. Es sind ferner Gesamtchöre für Frauen- und gemischten Chor der beiden hauptsächlichsten Sprachteile der Schweiz vorgesehen.

Vorgängig aller weiteren Schritte wird dieser Tage unsere Trachten- und Volksliederkommission an sämtliche Heimatschutzkommissionen mit dem Gesuch um verschiedene Angaben und Erhebungen über die schon bestehenden Trachtengruppen gelangen. Wo die Möglichkeit vorhanden, wird unsere Kommission das Nötige direkt besorgen.

Wir bitten daher unsere Heimatschutzsektionen, das Unternehmen unserer Trachten- und Volksliederkommission nach Kräften fördern zu helfen und dabei zu bedenken, dass die Zeit ziemlich knapp ist.

Die Gruppen, welche sich an unserer Tagung beteiligen, verpflichten sich dadurch zu nichts; sie sind uns auch als Gäste herzlich willkommen. Sind sie dann überzeugt von der Bedeutung einer schweizerischen Vereinigung aller bestehenden Gruppen, so wird es uns freuen, wenn sie durch Mitgliedschaft unser Unternehmen moralisch und finanziell unter-